

RÜCKKEHR ZUR *ecclesia primitiva*
WANDLUNGEN IN LUTHERS VORSTELLUNG
VON DER ALTEN KIRCHE ALS
MASSTAB REFORMATORISCHEN HANDELNS

VON VOLKER LEPPIN

Abstract

Return to ‘ecclesia primitiva’: Transformations in Luther’s Conception of the Old Church as a Benchmark for Reformist Action. – Reformation might be best described as mere transformation of the Medieval world. Nevertheless, Martin Luther developed a concept of reformation in a strict sense: on a primary level, he felt himself in consensus with the Bible and the Church Fathers, while he fought against abuses in his time. Later on he focused on a Bible interpretation in contrast with ecclesiastic tradition. When it came to the building of a new church, he saw himself in a broad conformity with the Old Church, claiming that this was preserved in protestant churches and not in the Papal one. In this way, a real status of reformation as going ‘back to the roots’ was reached.

Reformation heißt nach Eike Wolgast vor allem, dass ein verloren geglaubter alter Zustand wieder hergestellt wird: „Ausgangspunkt ist der Gedanke des Verfalls und des abwärts führenden progressus; daraus ergibt sich die Notwendigkeit und Wünschbarkeit einer Veränderung des gegenwärtigen Zustands durch Rückkehr und Rückführung zu den vergangenen besseren Zeiten als Wertnorm. Mit diesem Verständnis ist der begriffliche Inhalt von ‚reformatio‘ bereits auf Dauer festgelegt: die Verfalleneheit als Voraussetzung und die Besserung durch Orientierung an den Maßstäben der Vergangenheit.“¹

In diesem Sinne ist die Vorstellung von Reformation zunächst einmal eine nachholende Selbstausslegung der Reformatoren und ihrer Erben – historisch ist der Vorgang im 16. Jahrhundert treffender als Trans-Formation zu bezeichnen:² Die verschiedenen Reformbewegungen des 16. Jahrhunderts stellten zunächst nicht Brüche mit dem Vorgegebenen dar, son-

¹ Eike Wolgast, Art. Reform, Reformation, in: Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984 (= ebd., 2004), 313–360, 313.

² Siehe meinen programmatischen Aufsatzband: Volker Leppin, *Transformationen. Studien zu den Wandlungsprozessen in Theologie und Frömmigkeit zwischen Spätmittelalter und Reformation*, Tübingen 2015.

dern knüpften in vielerlei Hinsicht daran an, entwickelten es weiter, führten es fort und änderten es sacht. Dass die reformatorische Bewegung zunehmend in Gegensatz zur vorherigen Kirche, insbesondere dem Mittelalter trat, hat dann allerdings nicht zuletzt auch damit zu tun, dass Luthers Denken sehr stark von einem Differenzdenken geprägt war, das zunehmend in Kontrast zum im Mittelalter dominierenden Harmoniedenken geriet: Was für viele mittelalterliche Denker integrierbar schien – Gnade und Freiheit, Heil durch Glaube und Werke, Schrift und Tradition – trat insbesondere für Luther mehr und mehr auseinander, und so profilierte er seine Lehre selbst auch zunehmend in Differenz zu vorherigen Lehren.

Diese Differenzbestimmung war freilich nicht von Anfang an präsent, sondern wuchs in Auseinandersetzung mit den Gegnern. Einen entscheidenden Impuls hierzu gab die Leipziger Disputation mit Johannes Eck, die genau an dem Gegenüber von Differenz- und Harmoniegedanken scheiterte.³ In der Folgezeit betonte Luther immer stärker die Gegensätze. Während man allerdings für das Verhältnis der Reformation zum Mittelalter festhalten kann, dass sich die Diskrepanzerfahrung im Laufe der reformatorischen Entwicklung eher steigerte als mäßigte,⁴ kann man im Falle der Anfänge der Kirche, unter denen im Folgenden das antike Christentum verstanden sein soll, eher eine Wellenbewegung beobachten: Nach einer anfänglichen klaren Zuordnung der eigenen Überlegungen zum antiken Erbe Augustins⁵ im Horizont eines Miteinanders von Bibel und Mystik, trat zeitweilig der Bezug auf die Patristik zugunsten einer kräftigen, aber isolierenden Herausstreichung des *Sola scriptura* deutlich zurück, um dann in den späten Jahren erneut und nun geradezu programmatisch als Programm einer Rückkehr zur *ecclesia primitiva* vorgetragen zu werden. Die folgenden Überlegungen gehen anhand von Luthers Entwicklung den unterschiedlichen Motiven nach, die in den verschiedenen Phasen für diese Vorstellungen von Reformation leitend waren.

³ Siehe hierzu Volker Leppin, Die Genese des reformatorischen Schriftprinzips. Beobachtungen zu Luthers Auseinandersetzung mit Johannes Eck bis zur Leipziger Disputation, in: Leppin (wie Anm. 2), 355–397, 355.

⁴ Vgl. Volker Leppin, Luthers Blick auf das Mittelalter, in: Günther Frank/Volker Leppin (Hgg.), Die Reformation und ihr Mittelalter, Stuttgart-Bad Cannstatt 2016, 113–133.

⁵ Vgl. Albrecht Beutel, Luther, in: Volker Henning Drecoll (Hg.), Augustin Handbuch, Tübingen 2007, 615–622.

1.
DER BUSSRUF –
MYSTIK IM EINVERNEHMEN MIT BIBEL UND VÄTERN

Die Thesen gegen den Ablass vom 31. Oktober 1517 sind zunächst und in erster Linie ein Versuch, ein in Luthers Augen verfremdetes und verunreinigtes Verständnis von Buße zu seinem ursprünglichen Sinn zurückzuführen. Diesen Sinn, dass nämlich Buße bedeute, dass unser ganzes Leben Buße sein soll, hatte Luther vornehmlich durch die Lektüre mystischer Autoren, insbesondere Johannes Taulers entdeckt.⁶ Schon darin steckte nicht nur positive Orientierung an einem geistlichen Schriftsteller, der ihm zusagte, sondern auch das Bewusstsein, gegen dominierende Ströme der Theologie seiner Zeit zu stehen: Schon als er 1516 mit seiner ersten Publikation die „Theologia deutsch“ herausbrachte, von der er meinte, dass sie weitgehend der Theologie Taulers entspreche,⁷ betonte er, dass dieser Text nach 1 Kor 1,23 angesichts der üblichen Weisheit als Narrheit gelten müsse, und zwar gerade deswegen, weil sie „nit oben“ „schwebt“, „Sunder es ist auß dem grund des Jordans von einem warhafftigen Israeliten erleben“,⁸ und als er 1518 in einer zweiten Ausgabe nun den vollständigen Text der Theologia deutsch herausbrachte, stelle er diese in einen Gegensatz zu der üblichen Universitätslehre.⁹ Zugleich machte er den Horizont deutlich: „ist myr nebst der Biblien und S. Augustino nit vorkommen eyn buch, dar auß ich mehr erlernet hab und will, was got, Christus, mensch und alle ding seyn.“¹⁰

Die Neubesinnung, auf die Luther zielte, gestaltete sich also zunächst als ein Konglomerat aus Bibel, Augustin und Mystik, hinzu kamen sein Lehrer Johann von Staupitz¹¹ und auch der Humanismus, dem er offenkundig die philologischen Grundlagen für das neue Verständnis der Buße verdankte: Das neue Verständnis von *μετάνοεῖτε*, auf das Luther sich in den „Resolutiones“ bezog und das diesen imperativ auf die Wandlung des

⁶ Vgl. Volker Leppin, „*omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit*“. Zur Aufnahme mystischer Traditionen in Luthers erster Ablassthese, in: Ders., Transformationen (wie Anm. 2), 261–277.

⁷ Luther, Vorrede zur Theologia Deutsch (1516) (WA 1,153).

⁸ Luther, Vorrede zur Theologia Deutsch (1516) (WA 1,153). Die Reminiszenz an Joh 1,48–51 bezieht sich wohl weniger auf das Christusbekenntnis des Nathanael als auf Jesu Verheißung visionärer Erfahrungen (V. 51).

⁹ Luther, Vorrede zur Theologia Deutsch (1518) (WA 1,379,3).

¹⁰ Luther, Vorrede zur Theologia Deutsch (1518) (WA 1,378,21–23).

¹¹ Siehe sein Widmungsschreiben zu den Resolutiones an Staupitz (WA 1,535–537).

Sinnes verstand,¹² verdankte sich offenkundig den Annotationes des Erasmus zu Mt 3,2 im „Novum Testamentum“ von 1516.¹³

In diesen Anfangsjahren liegen also Rückruf zu einem früheren Stand und Anknüpfung an vorhandene, wenn auch eher randständige Strömungen wie Mystik und Humanismus ineinander. Gleichwohl ist es auffällig, wie sehr Luther sich bemühte, das Zentrum seiner Anliegen in den „Resolutiones“ von 1518 in den Horizont der Alten Kirche einzubetten. Das galt schon für die Protestatio, mit welcher er die „Resolutiones“ versah: „Primum protestor, me prorsus nihil dicere aut tenere velle, nisi quod in et ex Sacris literis primo, deinde Ecclesiasticis patribus ab Ecclesia Romana receptis, hucusque servatis et ex Canonibus ac decretalibus Pontificiis habetur et haberi potest. Quod si quid ex iis probari vel improbari non potest, id gratia disputationis duntaxat pro iudicio rationis et experientia tenebo, semper tamen in hiis salvo iudicio omnium superiorum meorum“¹⁴

Ähnlich wie in der Vorrede zur „Theologia deutsch“ waren hier also Bibel und Kirchenväter einander zugeordnet, freilich auch das Kirchenrecht.¹⁵ Dieses hat Luther offenbar aber nicht als eine Neuerung verstanden, da er sich gleichzeitig unter Berufung auf das *ius Christianae libertatis* ausdrücklich von der Verpflichtung auf neuere Theologen wie Thomas, Bonaventura und andere dispensierte.¹⁶ Ohne scharf zu scheiden, zeich-

¹² Luther, Widmungsschreiben zu den Resolutiones (WA 1,525,24–30); Resolutiones (ebd., 530,29–22).

¹³ S. NOVVM IN-strumentum omne, diligenter ab ERASMO ROTERDAMO! recognitum et emendatum non solum ad græcam ueritatem, ue-| rumetiam ad multorum utriusque linguæ codicum, eorumque ue-| terum simul et emendatorum fidem [...]; Basel: Froben 1516, [Annotationes] 241: „μετάνοε̃τε. [...] At nostrum uulgus putat esse pœnitentiam agere, præscripta pœna quapiam luere commissa. [...] Alioqui μετάνοια dicta est a μετάνοε̃ν, hoc est, a posterius intelligendo, ubi quis lapsus, re peracta, tum demum animadvertit erratum suum. [...] Meo iudicio commode uerti poterat, Respicite, siue ad mentem reddite“; vgl. hierzu Martin Brecht, Luthers neues Verständnis der Buße und die reformatorische Entdeckung, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 101 (2004), 281–291, 284. Luther kannte das Novum Instrumentum schon während seiner Erläuterung zu Röm 9,19 (WA 56,400,15).

¹⁴ Luther, Resolutiones. Protestatio (WA 1,529,33–530,3); vgl. hierzu Kurt-Victor Selge, Normen der Christenheit im Streit um Ablass und Kirchenautorität 1518 bis 1521. Erster Teil: Das Jahr 1518, Habil.schrift masch. Heidelberg 1968, 12.

¹⁵ Thomas Kaufmann, Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung, Tübingen 2012, 35 meint hier ein „neue[s] Konzept des Kirchenrechts“ im Sinne des Herrschaftsanspruchs Christi zu erkennen – dies ist nicht nur im Blick auf die mitschwingenden Voraussetzungen über das mittelalterliche Kirchenrecht zu hinterfragen, sondern auch im Blick auf die sehr klare und einfache Form, in welcher Luther sich hier zum gültigen Kirchenrecht bekannte.

¹⁶ Luther, Resolutiones. Protestatio (WA 1,530,4–6).

nete sich hier also ab, dass Luther sehr wohl Differenzen gegenüber bestimmten Autoritäten seiner Zeit bei gleichzeitiger Harmonie mit Bibel und alter Kirche empfand.

Dies wurde inhaltlich besonders deutlich bei seiner Auslegung von These 4: „Manet itaque poena, donec manet odium sui (id est poenitentia vera intus), scilicet usque ad introitum regni coelorum“¹⁷

Luther betrachtete dies als eine unmittelbare Folgerung aus der ersten These, indem er diese nun weiter ausführte: Dass das ganze Leben Buße sei, bedeutete hiernach, dass es ein Leben unter der *crux Christi* sei¹⁸ – diese aber währe durch die Anfechtungen des Teufels, durch das Leid hindurch das ganze Leben bis zum Tod.¹⁹ In diesen Ausführungen drückt sich klar das Erbe aus der Passionsfrömmigkeit aus, wie Luther sie bei seinem Lehrer Staupitz gelernt hatte. Dieser hatte ihm geraten, die Geheimnisse Gottes nicht durch Spekulation hindurch zu suchen, sondern *in vulneribus Christi*.²⁰ Sein eigener Traktat „Sermon von der Betrachtung des heiligen Leidens Christi“²¹ zeigt, wie tief er noch 1519 an dieser Leidensmystik Anteil hatte. In den „Resolutiones“ aber dienten diese Prä- gungen durch die Frömmigkeit seiner Zeit wiederum dazu, auf die Ein- bettung in die ältere Kirche zu verweisen: Zeugnis für das Leben in Leiden gaben alle Heiligen und Märtyrer,²² in besonderer Weise aber Augustin und Bernhard.²³ Mit ihnen teilte Luther also die Buß- und Pas- sionsgesinnung und konnte so seinen Zusammenhang mit den Zeugnissen der Alten Kirche in den Vordergrund stellen.

2.

VON DER HARMONIE ZWISCHEN BIBEL UND VÄTERN ZUR DIFFERENZ

Die beschriebene Vorstellung eines Konglomerates aus Bibel, Kirchen- vättern und Mystik verband sich, wie schon anhand des Vorwortes zur „Theologia deutsch“ angedeutet wurde, mit einem scharfen Differenz-

¹⁷ Luther, *Resolutiones* (WA 1,533,35 f.); vgl. Luther, *Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum* – mit lediglich orthographischen Abweichungen (WA 1,233,16 f.).

¹⁸ Luther, *Resolutiones* (WA 1,533,39).

¹⁹ Luther, *Resolutiones* (WA 1,534,1–4).

²⁰ WA.TR 2, 112,10 (Nr. 1490).

²¹ Luther, *Sermon von der Betrachtung des heiligen Leidens Christi* (WA 2,131–142).

²² Luther, *Resolutiones* (WA 1,534,3).

²³ Luther, *Resolutiones* (WA 1,534,5–10).

denken, durch welches Luther sich zunächst vor allem als Gegner der herrschenden scholastischen Lehre profilierte.

Markant ist hierfür die Disputation gegen die scholastische Theologie vom 4. September 1517. „Die“ scholastische Theologie, gegen die Luther sich hier wandte, war, wie seit den Arbeiten von Leif Grane offenkundig ist, vor allem die Gabriel Biels.²⁴ Die Theologie aber, für die Luther sich aussprach, war im Wesentlichen die Augustins: Er war hier nicht zunächst Verteidiger des Apostels Paulus, sondern des Kirchenvaters Augustin – so wie er am 18. Mai desselben Jahres seinem Ordensbruder Johannes Lang geschrieben hatte, dass „Theologia nostra et S. Augustinus prospere procedunt“, während Aristoteles dem ewigen Untergang entgegengehe,²⁵ „nec est, ut quis auditores sperare possit, nisi theologiam hanc, id est bibliam aut S. Augustinum aliumve ecclesiasticae autoritatis doctorem velit profiteri“.²⁶

Die Theologiereform also, mit der Luther einsetzte, war die einer Rückkehr zur altkirchlichen Autorität gegen die in der Scholastik eingebrungene Autorität des Aristoteles. Diese Beobachtung steht dem Gedanken einer Rückkehr zur Bibel nicht entgegen, sondern schließt diese in dem oben beschriebenen Sinne mit ein, doch war die Perspektive, die Luther aufmachte, offenkundig zunächst die der Ausrichtung auf seinen Ordenspatron: Dieser konnte in der Verbindung „Theologia nostra et S. Augustinus“ allein stehen, erst in der Folge trat dann auch die Bibel mit hinzu.

Ganz in diesem Sinne war dann auch die Disputation formuliert, für die am 4. September 1517 Franz Günther aus Nordhausen unter dem Vorsitz Martin Luthers antrat. Ihre erste These galt der Verteidigung Augustins: „Dicere, quod Augustinus contra haereticos excessive loquatur, Est dicere, Augustinum fere ubique mentitum esse. Contra dictum commune.“²⁷

Den Vorwurf des „*excessive loqui*“ gegenüber Augustin, den Luther von Andreas Karlstadt übernommen hatte, der sie freilich präziser „*contra modernos*“ gerichtet hatte,²⁸ findet man tatsächlich in großer Verbreitung: Leif Grane hat auf eine Stelle bei Duns Scotus hingewiesen,²⁹ Ober-

²⁴ Leif Grane, *Contra Gabrielem. Luthers Auseinandersetzung mit Gabriel Biel in der Disputatio contra scholasticam theologiam*, Kopenhagen 1962; zu Biel vgl. auch Heiko Augustinus Oberman, *Der Herbst der mittelalterlichen Theologie*, Zürich 1965.

²⁵ Luther an Johannes Lang, 18. Mai 1517 (WA.B 1,99 [Nr. 41,8–10]).

²⁶ Luther an Johannes Lang, 18. Mai 1517 (WA.B 1,99 [Nr. 41,11–13]).

²⁷ Luther, *Disputatio contra scholasticam theologiam* (WA 1,224,7f.).

²⁸ Karlstadt und Augustin. Der Kommentar des Andreas Bodenstein von Karlstadt zu Augustins Schrift *De spiritu et litera*. Einführung und Text v. Ernst Kähler, Halle/Saale 1952, 21*.

²⁹ Duns Scotus, *Sent II d. 33 q. un.*: „Ad primum argumentum respondet Divus Bonaventura, dicens quod Augustinus excessive loquitur de uillis poenis“ (Joannis Duns Scoti

man auf eine bei Wendelin Steinbach.³⁰ Hinzu kommt, dass Luther selbst ihn in den dreißiger Jahren mit Gregor von Rimini assoziierte.³¹ Der Eindruck, dass die Auffassung in scholastischen Kreisen weit verbreitet war, konnte sich durchaus aufdrängen – und doch gibt es, wie Ingo Klitzsch jüngst zeigen konnte, wohl auch einen sehr konkreten Bezug: Wie auch in anderen Fällen³² hat Luther sich hier wohl vor allem gegen Johannes Eck gewandt.³³ In ihrer verallgemeinerten Form aber drückte sie nun Luthers Auffassung aus, dass die aristotelisch gefärbte Theologie sich weit von ihren Ursprüngen entfernt habe.

Der Kampf für den Kirchenvater gegen die von heidnischer Philosophie verdorbene Theologie der eigenen Zeit verschärfte sich allerdings bald, und Luther dehnte das Differenzdenken noch ein Stück weiter, beziehungsweise verschob die Grenze, an welcher die Differenz einsetzte. Lag sie 1517 noch zwischen Bibel und Kirchenvater einerseits und Scholastik andererseits, so führte die Leipziger Disputation von 1519 zu einer Isolierung der Schrift gegenüber allem Späteren. Daraus entstand zwar keine Wendung gegen Augustin, da Luther sich diesem weiterhin in der Rechtfertigungslehre aufs Engste verbunden sah, aber auf einer autoritätentheoretischen Ebene rückte der Kirchenvater aus der bestimmenden Position, welche er noch im Langbrief gehabt hatte, in einen deutlich sekundären Rang.

Anders als bei den „Resolutiones“ lässt sich dies nicht schon unmittelbar in der „Protestatio“ nachvollziehen, die festlegte, auf welche Autoritäten man sich in der Disputation beziehen wollte, denn Luther legte sich hier nicht fest. Nachdem Andreas Karlstadt und Johannes Eck jeweils ihre Protestation vorgelegt hatten, nämlich erklärte Luther: „protestationem utriusque egregii domini et Andreae Carolstadii et Ioannis Eccii amplector et sequor.“³⁴ Das war offenkundig so einfach nicht möglich, denn Karlstadt hatte klar den Vorrang der Schrift betont, ohne die er nichts erklären wolle, und nur sekundär auch die kirchlich approbierten Lehrer als Autoritäten anerkannt, wo der Schriftbefund nicht klar und

Opera omnia. Juxta editionem Waddingi. Bd. 13, Paris 1893, 331a); Grane, *Contra Gabrielem* (wie Anm. 24), 383 f.; vgl. ders., *Modus loquendi theologicus. Luthers Kampf um die Erneuerung der Theologie (1515–1518)*, Leiden 1975, 136, Anm. 33.

³⁰ Heiko Augustinus Oberman, *Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskamp*, 2. Aufl. Tübingen 1979, 126, Anm. 157.

³¹ Luther, Vorrede zu Augustin, *De spiritu et littera* (WA.B 12,387 [Nr. 4306,11–20]).

³² Vgl. Volker Leppin, *Der Einfluss Johannes Ecks auf den jungen Luther*, in: *Luther 86* (2015), 135–147.

³³ Ingo Klitzsch, *Autoritätenverwendung in der „Disputatio contra scholasticam theologiam“*, in: Volker Leppin (Hg.), *Reformatorsche Theologie und Autoritäten. Studien zur Geschichte des Schriftprinzips beim jungen Luther*, Tübingen 2015, 39–86, 52 f.

³⁴ *Leipziger Disputation* (WA 59,434,40 f.).

eindeutig war.³⁵ Eck hingegen hatte in seiner „Protestatio“ klar Bibel und heilige Kirche beigeordnet: Er wolle nicht sagen oder behaupten, „quod vel sacrae scripturae vel sanctae ecclesiae esset adversum“.³⁶ Indem Luther beiden zustimmte, überspielte er den Unterschied.

Diese Vagheit war aber in der „Disputation“ selbst nicht mehr möglich, als Johannes Eck die zwischen beiden strittige Frage nach dem Primat des Papstes mit Hilfe des Hieronymus behandelte. Dieser habe in „Contra Iovianum“ erklärt: „Unus eligitur (loquitur de petro [Zusatz Ecks; V. L.] ut capito constituto schismatis tollatur occasio.“³⁷ Damit habe der Kirchenvater klar Petrus als „caput in ecclesia constitutum“ bezeichnet.³⁸ Luther, der selbst zuvor zu 1 Kor 15,24f unter anderem die Auslegung Augustins angeführt hatte,³⁹ stand nun vor der Herausforderung, zwischen Schrift und Kirchenvater abzuwägen und entwickelte hieraus einen klaren hermeneutischen Grundsatz, der sein Differenzdenken befestigte: „Non patior propter minorem auctoritatem inductam me divelli a maiore, nec tantus est Hieronymus ut propter eum Paulum deseramus.“⁴⁰

Nicht die Unterscheidung zwischen *auctoritas maior* und *minor* machte hier den entscheidenden Punkt aus. Sie war auch innerhalb eines Harmoniedenkens vertretbar, wie Eck es postulierte. Aber dass Luther beide nicht nur hierarchisierte, sondern einander entgegenstellte, war Ausdruck seines Differenzdenkens. Die Distanz, die er hiermit zu Eck eingenommen hatte, machte dessen Antwort deutlich, die genau die von Luther beobachtete beziehungsweise unterstellte Differenz bestritt: „Et quamquam merito Paulum praeferat Hieronymo, pie tamen credendum est Hieronymum eo loco sententiam Pauli bene intellexisse.“⁴¹

Luther hat hiermit über die Autoritätenfrage einen Punkt erreicht, für den als Referenzgröße einer Reform nicht irgendeine kirchenhistorische Situation herangezogen werden konnte, sondern die Schrift allein. Entsprechend zog Melanchthon in seinen Baccalaureatsthesen alsbald die Folgerung, dass ein Katholik nichts verbindlich glauben müsse, was nicht in der Schrift stehe⁴² – und Luther entwickelte nach und nach den Gedanken, dass das Papsttum der Antichrist sei. Reformation war hier, so

³⁵ Leipziger Disputation (WA 59,433,25–27): „Sacris autem scripturis hunc honorem impendimus, quod nihil sine his aut asserere aut praecipere volumus. In caeteris autem, quae non liquide hinc doceri possunt, solis ecclesiasticis primas damus“.

³⁶ Leipziger Disputation (WA 59,434,34f.).

³⁷ Leipziger Disputation (WA 59,441,261f.); vgl. Hieronymus, *Adversus Iovianum* l. 1 c. 26 (PL 23,258C).

³⁸ Leipziger Disputation (WA 59,441,263).

³⁹ Leipziger Disputation (WA 59,437,131–138).

⁴⁰ Leipziger Disputation (WA 59,445,397f.); vgl. hierzu Leppin, *Genese* (wie Anm. 3).

⁴¹ Leipziger Disputation (WA 59,450,566–568).

⁴² Melanchthons Werke, hg. v. Robert Stupperich, Bd. 1, *Reformatorsche Schriften*, Güt-

scheint es, nicht mehr die Re-Formierung eines früheren ekklesialen Status, sondern sie setzte neu am Ursprung an: in der Schrift und bei Jesus Christus selbst.

3.

AUFBAU DER KIRCHE ALS WIEDERHERSTELLUNG DER *ecclesia primitiva*

Die beschriebene komplexe Situation ergibt sich auch daraus, dass sich das Schriftprinzip gerade in der Debatte um die Ekklesiologie heraus-schälte. Sein Fokus lag woanders: Das Schriftprinzip gilt für Fragen des Heils. In ihnen darf nichts aufkommen oder verlangt werden, was seinen Ursprung nicht in der Schrift selbst hat. Für die konkreten kirchengestaltenden Maßnahmen aber, zu denen die Wittenberger Reformation alsbald griff und greifen musste, trat mehr und mehr der Gedanke, dass die evangelischen Kirchen eigentlich eine Neubildung der alten Kirche seien, in den Vordergrund.

Schon im Vorfeld der Leipziger Disputation war angeklungen, dass Luther sich mit seiner Kritik am Papsttum einig mit der Alten Kirche wusste. Anlass auf die Thematik zu sprechen zu kommen, gab These 22 („*Quin nullam remittit animabus in purgatorio, quam in hac vita debuis-sent secundum Canones solvere*“),⁴³ welche auf die Begrenzung der päpstlichen Ablass-Kompetenz auf das Diesseits zielte. Diese Begrenzung unterstützte Luther in den „Resolutiones“ 1518 durch ein kirchenhistorisches Argument, indem er erklärte: „immo finge (ut latius suadeamus), Romanam ecclesiam esse, qualis erat etiam adhuc tempore B. Gregorii, quando non erat super alias ecclesias, saltem Graeciae, clarum esset, quod Canonicae poenae non obligabant Graecos, sicut nec nunc obligant siqui sunt Christiani non subiecti Papae, ut in Turcia, Tartaria, Livonia.“⁴⁴

Die Begrenzung päpstlicher Macht auf das Diesseits wurde mit ihrer Begrenzung schon auf dieser Erde begründet – und mit dem Bewusstsein, dass die päpstliche Oberhoheit über die Kirche nicht zu den Ursprüngen der Kirche gehörte. Als Luther in Augsburg von Cajetan verhört wurde, wiederholte er das Argument, dass die Christen im Osten und in Afrika

tersloh 1951, 24, 29f.: „Catholicum praeter articulos, quorum testis est scriptura, non est necesse alios credere“.

⁴³ Luther, Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum (WA 1,234,19f.); vgl. Luther, Resolutiones (WA 1,571,11f.) mit Umstellung der Wortreihenfolge.

⁴⁴ Luther, Resolutiones (WA 1,571,16–20); vgl. Ernst Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaft, Gütersloh 1897, 46.

niemals unter der Oberhoheit des Papstes gewesen seien⁴⁵ und verwies darauf, dass sogar Gregor der Große den Titel „*universalis*“ abgewiesen habe.⁴⁶ Damit war noch nicht der Gedanke einer Rückkehr zu einem solchen ursprünglichen Stand der Kirche ausgesprochen, aber die Vorstellung von der scholastischen Theologie als Devianzerscheinung weitete sich auf die gesamte Ekklesiologie aus, und zugleich wurde auf eigene Weise das kirchenhistorische Argument stark gemacht, das gleichzeitig in der Entwicklung des Schriftprinzips in den Hintergrund gedrängt zu werden drohte.

Diese Argumentationsweise passte gut in die Debattenlage Anfang des 16. Jahrhunderts, da ohnehin die historische Fraglichkeit des päpstlichen Primates neu in das Zentrum der Diskussion rückte: 1518 und noch einmal 1519 hatte Ulrich von Hutten Lorenzo Vallas Schrift über die Konstantinische Schenkung neu herausgebracht.⁴⁷ Allerdings hat Luther die Schrift Vallas erst 1520 erhalten⁴⁸ und wohl deswegen 1518/19 nicht unmittelbar hierauf Bezug genommen. Ohnehin lag sein Interesse zu diesem Zeitpunkt ja noch keineswegs bei der Frage der Kirchenstruktur.

⁴⁵ Luther, *Acta Augustana* (WA 2,20,6–8).

⁴⁶ Luther, *Acta Augustana* (WA 2,20,813; zum Hintergrund s. Rolf Decot, Die Entstehung des Papsttums. Martin Luthers historische Sicht in seiner Schrift: „Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet“ [1545], in: Ders., *Luthers Reformation zwischen Theologie und Reichspolitik*. Aufsätze, hg. v. Hans Josef Schmitz, Frankfurt/M. 2007, 146–175, 165 f.).

⁴⁷ Lorenzo Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione*, hg. v. Wolfram Setz, München 1986 (= Weimar 1976); zur Neuausgabe s. Ulrich ab Hutten Equitis Germani *Opera quae extant omnia*, hg. v. Joseph Hermann Münch. 2. Bd., Berlin 1822, 408 f.; vgl. zu Vallas Schrift: Wolfram Setz, *Lorenzo Vallas Schrift gegen die Konstantinische Schenkung. De falso credita et ementita Constantini donatione. Zur Interpretation und Wirkungsgeschichte*, Tübingen 1975; zum historischen Kontext der Konstantinischen Schenkung s. Johannes Fried, „Donation of Constantine“ and „Constitutum Constantini“. The Misinterpretation of a Fiction and its Original Meaning. With a Contribution: „The Safraps of Constantine“ by Wolfram Brandes, Berlin/New York 2007. Der Bezug der Debatten im Vorfeld der Leipziger Disputation wird vor allem dadurch deutlich, dass Johannes Eck in seiner Antwort auf Luther statt von Gregor dem Großen von Silvester sprach (s. WA 9,209,41–210,2) und so den Papst, dem die Konstantinische Schenkung zuteil geworden war ins Spiel brachte; vgl. Kurt-Victor Selge, *Der Weg zur Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck im Jahr 1519*, in: Bernd Moeller/Gerd Ruhbach (Hgg.), *Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte. Kirchenhistorische Studien*, Tübingen 1973, 169–210, 187 f.; Leif Grane, *Martinus Noster. Luther in the German reform movement 1518–1521*, Mainz 1994, 48 f.; zur Wirkung in Spätmittelalter und Reformation vgl. Volker Lepin, *Die Konstantinische Schenkung als Mittel der Papstkritik in Spätmittelalter, Renaissance und Reformation*, in: Michael Fiedrowicz/Gerhard Krieger/Winfried Weber (Hgg.), *Konstantin der Große. Der Kaiser und die Christen – Die Christen und der Kaiser*, 3. Aufl. Trier 2007, 237–265.

⁴⁸ Luther an Spalatin, 24.2.1510 (WA.B 2,48 f. [Nr. 257,20–28]).

Gleichwohl provozierte die Auseinandersetzung um das Papsttum solche Debatten, und schon im Vorfeld der Leipziger Disputation entdeckte Luther weitere patristische Impulse für ein neues Kirchenverständnis: Johannes Eck hatte in seine Thesenreihe zur Vorbereitung der Leipziger Disputation den Gedanken Luthers aufgenommen, dass der Bischof von Rom nicht immer die Oberhoheit über die Kirche gehabt habe,⁴⁹ und in Reaktion auf diese sogenannte 13. These argumentierte Luther nun auch ausführlicher über das Amtsverständnis insgesamt. Dabei griff er auch den in D. 93 c. 24 aufgenommenen Brief des Hieronymus „Ad Euagrium“ auf, wonach galt: „Legimus in Isaia ‚Fatuus fatua loquitur‘. Audio quendam in tantam erupisse vecordiam, ut diacones presbyteris anteferat. Nam cum Apostolus perspicue doceat, eosdem esse presbyteros quos Episcopos,“⁵⁰

Was sich hier, 1519, noch vornehmlich als apologetisches Argument in Auseinandersetzung um das Papsttum gestaltete, wurde im Verlauf der Reformation zu einem zentralen Stützargument des Kirchenaufbaus in reformatorischen Ländern. So machte Luther eben den zitierten Satz des Hieronymus in seiner Schrift „Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe“ zum Angelpunkt der Begründung der aufgenommenen Wittenberger Ordinationspraxis,⁵¹ die von der mittelalterlichen darin abwich, dass die Ordination nicht durch einen Diözesanbischof durchgeführt wurde, sondern durch einen Pfarrer, in der Regel der Wittenberger Stadtpfarrer Johannes Bugenhagen.⁵² Eben dies aber entsprach, so nun Luthers

⁴⁹ Eck, *Positiones quas defendet in studio Lipsensi* (WA 9,209,41–210,2): „Romanam ecclesiam non fuisse superiorem aliis ecclesiis ante tempora Sylvestri negamus, sed eum, qui sedem beatissimi Petri habuit et fidem, successorem Petri et vicarium Christi generalem semper agnovimus.“

⁵⁰ Luther, *Resolutio super propositione XIII* (WA 2,227,33–35); vgl. D. 93 c. 24 (*iuris canonici*. Bd. 1, hg. v. Emil Friedberg, Leipzig 1879, 327); vgl. hierzu Heinz-Meinolf Stamm, *Luthers Berufung auf die Vorstellungen des Hieronymus vom Bischofsamt*, in: Martin Brecht (Hg.), *Martin Luther und das Bischofsamt*, Stuttgart 1990, 15–26.

⁵¹ Am 14. Mai 1525 wurde Georg Rörer durch Luther, Bugenhagen, Melancthon, einen Bürgermeister und einen Richter zum Diakon ordiniert; s. die Randbemerkung Rörers zu Luther, *Predigt am 14. Mai 1525* (WA 16,226 Anm. zu Z. 6); vgl. auch Stefan Michel, *Sammler – Chronist – Korrektor – Editor. Zur Bedeutung des Sammlers Georg Rörer (1492–1557) und seiner Sammlung für die Wittenberger Reformation*, in: Ders./Christian Speer (Hgg.), *Georg Rörer (1492–1557). Der Chronist der Wittenberger Reformation*, Leipzig 2012, 9–58, 17; Martin Krarup, *Ordination in Wittenberg. Die Einsetzung in das kirchliche Amt in Kursachsen zur Zeit der Reformation*, Tübingen 2007, 94 f. Das Ordinationsgeschehen reflektierte Luther schon in Luther, *Predigt am 16. Oktober 1524* (WA 15,720,14–721,18).

⁵² Georg Kretschmar, *Die Ordination bei Johannes Bugenhagen*, in: Ders., *Das bischöfliche Amt. Kirchengeschichtliche und ökumenische Studien zur Frage des kirchlichen Amtes*, hg. v. Dorothea Wendebourg, Göttingen 1999, 191–220, 196 f.

Argument, dem altkirchlichen Normkanon: „Das ist war: Sie sind Bisschove gewest, aber nicht Fursten noch herrn, Sondern, wie Sanct Hieronymus aus Sanct Paulo beweiset, ist Bisschoff und Pfarrher ein ding gewest. Und haben solche Ketzter und andere Bisschove auch, viel nicht so grosse Pfarhen odder (wie mans nennet) Bistumb gehabt, als itzt ein Pfarrher zu Torgaw, Leyptzig odder Grymme hat, Denn ein igliche Stad hat einen Bisschoff gehabt, wie sie itzt Pfarhen haben, Und Sanct Augustinus, der von seinem Pfarrher odder Bisschoff Valerio geweyhet odder geordinirt ward zum Prediger und nach seinem tode an seine stat Bisschoff ward, hat nicht eine grösser Pfarre gehabt, denn unser Pfarre zu Wittemberg ist, ist sie anders noch so gros gewest. Noch ist der selbe kleine Bisschoff odder Pfarrher zu Hippon, Sanct Augustinus, grösser jnn der Christenheit, weder kein Bapst, Cardinal noch Ertzbisschoff jhe worden ist noch werden kan, Und der selbe kleine Pfarrher odder Bisschoff Sanct Augustinus hat viel Pfarrher odder Bisschove jnn seiner kleinen Pfarhen geweyhet und geordinirt (da noch kein Weybisschoff noch Fürstenbisschoff sondern eitel Pfarrher waren), die von andern Stedten begerd und beruffen wurden, Wie wir aus unser Pfarhen zu Wittemberg andern Stedten, so es begern und bey sich keine haben, ordinirn und senden mügen“⁵³

Diese Aussage ist deswegen so zentral, weil mit der Ordination durch einen Ortspfarrer letztlich – auch wenn dies in Wittenberg zu dieser Zeit noch keinen gewichtigen Diskussionsgegenstand darstellte⁵⁴ – die apostolische Amtssukzession,⁵⁵ für die konkrete Situation jedenfalls, die Einbindung in die bischöfliche Hierarchie außer Kraft setzte. Dieser Bruch des mittelalterlichen Herkommens erschien als Wiederherstellung altkirchlichen Rechts. Wenig später bettet Luther dies programmatisch in ein Konzept der Urkirche ein: 1538 veröffentlichte Luther wohl auf Grundlage des „Decretum Gratiani“ die „Epistola Ad Evagrium / Euangelum“ des Hieronymus,⁵⁶ der das Zitat über die Presbyter und Episkopen entstammte. So sollte grundlegend die Wittenberger ekklesiologische Linie begründet werden. In seiner Praefatio aber berief Luther sich darauf, dass das Decretum „MULta“ enthalte, „in quibus cernere est utcun-

⁵³ Luther, Von Der Winkelmesse (WA 38,237,20–238,7).

⁵⁴ Vgl. Georg Kretschmar, Die Wiederentdeckung des Konzeptes der „apostolischen Sukzession“ im Umkreis der Reformation, in: Ders., Das bischöfliche Amt (wie Anm. 52), 300–344.

⁵⁵ Zu dieser Frage s. Gunther Wenz/Theo Schneider (Hgg.), Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge, Bd. 1, Grundlagen und Grundfragen, Freiburg/Göttingen 2004.

⁵⁶ Hieronymus, Epistola 146 Ad Euangelum (CSEL 56/1,308–312). Gratian gab korrekt „Ad Euangelum“ an (s. Friedberg I, 327), in einzelnen Überlieferungen des Decretum erscheint aber „Evagrium“ (z. B. die Variante, der PL 187,442B folgt; zu weiteren Varianten (Evandrum, Eugenium s. Friedberg a. a. O.).

que statum veteris seu primitivae Ecclesiae longissime diversum a statu sequentis, praesertim Romanae“.⁵⁷

Aus der Zusammenschau ergibt sich eine gewisse Klarheit, in welcher Weise und in welchem Ausmaß Martin Luther nun die *ecclesia primitiva* als Orientierungsmaßstab erhalten wollte: Das Einsetzen der *ecclesia Romana* wird man wohl mit jener schon in den „Resolutiones“ markierten Zeit Gregors des Großen verbinden dürfen⁵⁸ – bis um 600 also war die Kirche in einem angemessenen, und das hieß biblischen Zustand erhalten. Sie gewann nicht aus sich heraus, sondern aus eben dieser Entsprechung zur Bibel Geltung, konnte aber so in abgeleiteter Weise zum Orientierungsmaßstab für gegenwärtige Gestaltung von Kirche werden.

Dieses Konzept einer Restitution der *ecclesia primitiva* durch die reformatorische Kirche gewann dann seine maßgebliche Gestalt in der Schrift „Wider Hans Worst“ aus dem Jahre 1541 – der polemische Titel war eine Reaktion darauf, dass Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel der Anführer der Katholischen Liga in Norddeutschland im Rahmen einer Streitschriftenauseinandersetzung mit den Hauptleuten des Schmalkaldischen Bundes, Philipp von Hessen und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, Luther in einer am 2. November datierten⁵⁹ Schrift denunziert hatte, seinen Landesherrn als Hans Wurst bezeichnet zu haben.⁶⁰ Hier auf reagierte Luther noch im Frühjahr des folgenden Jahres in einer Schrift, in welcher er nicht nur das Schimpfwort auf den Urheber des Gerüchts zurückwarf. Wichtiger war ihm der Vorwurf Heinrichs, bei den Reformatoren handele es sich um Häretiker und Abtrünnige von der wahren Kirche.⁶¹ Dem hielt Luther selbstbewusst, ja, fast triumphierend entgegen: „Wie aber, wenn ich beweiset, das wir bey der rechten alten Kirchen blieben, ja das wir die rechte alte Kirche sind, jr aber von uns, das ist von der alten Kirchen abtrünnig worden, ein new Kirchen angeicht habt wider die alte Kirche?“⁶²

Luther kehrte also, nach seinen vorherigen Auslassungen durchaus konsequent, das argumentative Muster um. Seit seinen Anfängen hatte

⁵⁷ Luther, Praefatio zu Epistola Ad Evagrium (WA 50,341,12–14).

⁵⁸ Vgl. zu Luthers Sicht auf Gregor Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker 327–332.

⁵⁹ Ergrünte/ beständige/ erhebliche/ warhafftige/ Göttliche/ Christ-liche Fürsten vnd Adel liebende Duplicae, des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Henriches des Jüngern/ Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg etc. Wider des Churfürsten von Sachsen/ andern ehrnrüigen/ vn-gegrüntem/ vnbeständigen/ erdichten/ vngöttlichen/ vnchristlichen/ truncknen/ Gotteshessigen Abdruck, Wolfenbüttel: Henning Rüdern 1541, Z 3^r.

⁶⁰ Duplicae A 4^v: „dem von Sachsen (welchen Martinus Luther / sein lieber andechtiger / Hans Wurst nennet)“; aufgegriffen bei Luther, Wider Hans Worst (WA 51,469,6 f.).

⁶¹ Duplicae Z 2^v.

⁶² Luther, Wider Hans Worst (WA 51, 478,34–479,19 Dr.).

er zunächst in der scholastischen Theologie, dann im Papstamt Erscheinungen des Abfalls von der wahren Kirche in der päpstlichen Kirche diagnostiziert – nun hielt er diesen Erscheinungen das Konzept entgegen, dass die *ecclesia vetus* beziehungsweise *primitiva* eigentlich von der katholischen Kirche verlassen sei. Die Formulierung aber, „das wir bey der rechten alten Kirchen blieben“ ist dann konsequenterweise nur in dem Sinne zu verstehen, dass diese *ecclesia vetus* in den reformatorischen Kirchen wiederhergestellt worden ist, da diese sich ja im Widerspruch zur mittelalterlichen Kirche neu konstituiert hatten. Diese Entsprechung der eigenen Kirche zur alten machte er an zehn Kriterien fest:

1. die eine christliche Taufe „der ersten alten und [...] Christlichen Kirche“, die man ausdrücklich mit den „Papisten“ gemeinsam hat.⁶³
2. das Altarsakrament,⁶⁴ aufgrund dessen Gebrauch gilt: „Denn wir sind mit der alten Kirchen einerley Kirchen, in einerley Sacrament.“⁶⁵ Auch hier betont Luther, dass „die gantze Christenheit“ dies im Gebrauch habe,⁶⁶ überraschenderweise ohne die längst bekannten Differenzen in der Abendmahlslehre gegenüber den Päpstlichen zu benennen. Allenfalls ist die Differenz im Gebrauch des Laienkelches in der Wendung angedeutet, dass wir „einerley Kelch trincken“.⁶⁷
3. das Amt der Schlüssel.⁶⁸ Hier deutet Luther nun deutlicher die Differenz zur päpstlichen Kirche an, wenn er erklärt: „wir machen keine neue Schlüssel, machen nicht neue gesetzte, schliessen da mit auch nicht Könige und Herrn aus.“⁶⁹
4. Predigtamt und das reine Wort Gottes.⁷⁰ Auch hier wird die Differenz zur päpstlichen Kirche durch Rückgriff auf die bekannten polemischen Auseinandersetzungen ausgedrückt, wenn Luther hinzusetzt, dass diese Lehre „on allen zusatz newr, eigener, menschlicher lere“ erfolge,⁷¹ wie er sonst im Sinne des Sola scriptura-Prinzips der päpstlichen Kirche vorgeworfen wurde.
5. das Glaubensbekenntnis.⁷²
6. das Vaterunser und dieselben Psalmen wie die alte Kirche.⁷³

⁶³ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,479,20–26 Dr.).

⁶⁴ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,480,19f. Dr.).

⁶⁵ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,480,29f. Dr.).

⁶⁶ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,480,21 Dr.).

⁶⁷ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,480,25f. Dr.).

⁶⁸ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,480,31f. Dr.).

⁶⁹ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,481,19f. Dr.).

⁷⁰ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,481,24f. Dr.).

⁷¹ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,481,25f. Dr.).

⁷² Luther, Wider Hans Worst (WA 51,482,17f. Dr.).

⁷³ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,482,24f. Dr.).

7. Ehrung der Obrigkeit.⁷⁴ Hier wird – naheliegend in einem Schreiben, das sich mit weltlichen Auseinandersetzungen befasst – deutlicher die Differenz zur päpstlichen Kirche artikuliert: Die Evangelischen lehrten nämlich, man solle die weltliche Herrschaft „nicht verfluchen noch zwingen dem Bapst die füsse zu küssen.“⁷⁵
8. die Erhaltung und Ehrung des Ehestandes.⁷⁶ Angesichts der zwei Jahre zuvor in „Von den Konziliis und Kirchen“ in einem ähnlichen Zusammenhang – der Auflistung der Kriterien von Kirche⁷⁷ – vorgebrachten Polemik gegen den Zölibat,⁷⁸ war auch hier wieder offenkundig, dass Luther der päpstlichen Kirche den Abfall vom altkirchlichen Ideal vorwarf.
9. die Verfolgung als wahre Christen.⁷⁹ Das Märtyrerbewusstsein der reformatorischen Kirche, das sich schon in Luthers erstem Lied „Ein neues Lied wir heben an“ ausgedrückt hatte,⁸⁰ war offenbar sehr ausgeprägt und diente durch den Gegensatz zur machtvollen Kirche der Zeit als besonderes Kennzeichen von Kirche. Und hier wurde nun der Gegensatz zur päpstlichen Kirche mehr als deutlich und Luther bezog es durch Erwähnung des „Heintz Wolfenbüttel“, des Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, unmittelbar auf die gegenwärtige Situation: „Ja wir sind (wie die selbe alte Kirche auch) dem HERRN Christo selbs am Creutze gleich: da stehet fur dem Creutze Hannas und Caiphas, sampt den Priestern, und lestern den HERRN dazu, uber

⁷⁴ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,482,32f. Dr.).

⁷⁵ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,482,33f. Dr.).

⁷⁶ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,483,26f. Dr.).

⁷⁷ Nach Luther, Von den Konziliis und Kirchen, galten als die „sieben heubtstücke“ (WA 50,643,6) und damit Kennzeichen der wahren Kirche: das Gotteswort (ebd., 628,29f.), die Taufe (ebd., 630,22), Altarsakrament (ebd., 631,6f.); Amt der Schlüssel (ebd., 631,36–632,3), berufene und ordinierte Amtsträger (ebd., 632,35f.), öffentlicher Gottesdienst (ebd., 641,20f.), Kreuz der Verfolgung (ebd., 641,35–642,7). Zum Verhältnis der Reihungen in „Von Konziliis“ und „Wider Hans Worst“ s. das instruktive Schaubild bei Gudrun Neebe, Apostolische Kirche. Grundunterscheidungen an Luthers Kirchenbegriff unter besonderer Berücksichtigung seiner Lehre von den *notae ecclesiae*, Berlin 1997, 114.

⁷⁸ S. Luther, Von den Konziliis und Kirchen: „Aber wenn einer hette hundert Jungfrauen geschwendet und noch hundert Huren hinter dem rücken ligen gehabt, der mag nicht allein Prediger oder Pfarrer, sondern auch Bisschoff oder Bapst werden, und wenn ers noch jmer thet, wuerde er dennoch jtzt geduldet in solchen empten, Aber wo er eine Braut jungfrau oder eine falsche jungfrau kriegt, so kan er Gottes diener nicht sein, hilfft nichts, das er ein rechter Christ, gelert, from, nützlich sey, Er ist ein zweyweibiger, er mus vom ampt und nimer mehr nicht dazu komen.“ (WA 50,635,20–27).

⁷⁹ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,484,17f. Dr.).

⁸⁰ Luther, Ein neues Lied wir heben an, in: Luthers geistliche Lieder und Kirchengesänge. Vollständige Neuedition in Ergänzung zu Band 35 der Weimarer Ausgabe, bearb. v. Markus Jenny, Wien 1985 [AWA 4], 217–222; zur Einordnung ebd., 75 f.

das sie jn gecreutzigt haben, gleich wie uns der Papst, Cardinel und Münche verurteilt, verdampt, ermordet und unser blut vergossen haben, und lestern uns noch dazu. Da stehen die Kriegsleute, das ist der Weltlichen herrschafft zum teil, und lestern uns auch, Dazu auch der schalck, der Lincke Schecher, Heintz Wolffbüttel, sampt den seinen, den Gott schon verurteilt in banden zur Hellen gehenckt hat, mus sein lestern auch da zu thun.“⁸¹

10. die eigene Friedfertigkeit gegenüber allen Angriffen von außen.⁸²

Mit dieser Liste hat Luther zum einen deutlich gemacht, dass lutherisches Kirchenverständnis mit dem Verweis auf Wort Gottes und Sakramente gemäß CA 7⁸³ nur begrenzt erfasst ist – die Kriterien reichen weiter, auch in den Bereich historischer Wirklichkeit hinein. Zum anderen aber hat er das Modell gelungener Reformation nun umfassend auf das Verhältnis zur Alten Kirche ausgebaut: Die reformatorische Kirche hat die *ecclesia primitiva* restituiert, und es ist die päpstliche Kirche, die von ihr abgefallen ist.

* * *

Am Anfang der Reformation stand eine Transformation: Luther brach nicht mit dem Mittelalter, sondern folgte Anregungen der spätmittelalterlichen Mystik, als er seinen Protest gegen den Ablass formulierte. Luther war dabei nicht von der Vorstellung geleitet, die alte Kirche wieder aufzubauen, sondern es ging ihm um eine angemessene Fassung des Verhältnisses des Glaubenden zu Gott in der Heilszueignung, um das also, was lehrhaft als Rechtfertigungslehre gefasst wird.

Diese Frage und ihre in seinen Augen angemessene Behandlung führte ihn zu einer immer stärkeren Konzentration auf die Bibel allein, nicht zuletzt angetrieben durch das hartnäckige Fragen seines Disputationsgegners Johannes Eck in Leipzig.

Als es aber darum ging, kirchenbauend tätig zu werden, drang auf ganz neue Weise das Modell der alten Kirche in den Vordergrund: Luther machte die Erfahrung, dass etwa Hieronymus' Auffassung vom Bischofsamt exakt auf das im Zuge der Reformation entwickelte Verständnis passte. In Verbindung hiermit reifte immer mehr der Gedanke, dass die reformatorischen Kirchen nicht neue Kirchen seien, sondern im strengen Sinne Wiedererrichtung der alten Kirche.

⁸¹ Luther, Wider Hans Worst (WA 51,484,23–485,16 Dr.).

⁸² Luther, Wider Hans Worst (WA 51,485,18–24 Dr.).

⁸³ CA 7: „Denn dieses ist gnug zu werer einigkeit der Christlichen kirchen, das da ein-trechtiglich nach reinem verstand das Evangelium gepredigt und die Sacrament dem Göttlichen wort gemes gereicht werden“, in: Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vollständige Neuedition, hg. v. Irene Dingel, Göttingen 2014, 102,11–13.